



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (241)

Hinter (rosa) Gittern

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Gefangene in der Justizvollzugsanstalt (JVA) resozialisiert werden. Diese sollen die Fähigkeit erlangen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Um das Vollzugsziel zu erreichen, ist das Verantwortungsbewusstsein der Delinquenten für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt zu wecken und zu fördern. Über die Frage, wie eine solche ordentliche „Knastgemeinschaft“ auszusehen hat, gehen häufig die Meinungen diametral auseinander. Die Gerichte müssen daher nicht selten über eher kurios anmutende Vorlieben von Häftlingen befinden.

Ein beliebtes Souvenir, das an die Haftzeit erinnern soll, stellt offensichtlich eine Tätowierung dar. Mit dem Betreiben eines Tattoostudios in der Zelle steht die Staatsgewalt jedoch eher auf dem Kriegsfuß. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe stellen ohne Genehmigung der Anstalt gestochene Tätowierungen von Mitgefangenen eine schwere Verfehlung dar, die Disziplinarmaßnahmen rechtfertigen können. Denn derartige Eingriffe gefährdeten – so der Senat – das geordnete Zusammenleben in der Anstalt beträchtlich. Bei dem Gebrauch von nicht sterilen Tätowierungswerkzeugen durch Laien bestehe eine erhebliche Infektionsgefahr, die zu Krankheiten wie Hepatitis, Tetanus oder Aids führen könne. Die Vollzugsanstalt sei aber verpflichtet, für die Gesundheit der Gefangenen zu sorgen. Dass die Mitgefangenen mit den Eingriffen in ihre körperliche Integrität einverstanden seien oder Tätowierungen sogar ausdrücklich wünschten, rechtfertige – so das Gericht weiter – keine andere Beurteilung. Doch unterstützen sich die „Knackis“ gegenseitig nicht nur bei Körperverzierungen, sondern auch bei rechtlichen Angelegenheiten tatkräftig. Anders ist es nicht zu erklären, dass immer wieder verurteilte Juristen ihre Mitgefangenen juristisch unterweisen. Doch hierbei handelt es sich auch um ein absolutes Tabu. Denn nach gefestigter Rechtsprechung sind rechtsberatende Tätigkeiten unter Strafgefangenen der Ordnung der Vollzugsanstalt abträglich. Diese Rechtsansicht wurde zuletzt durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VerfGH) bestätigt. Vorliegend musste ein ehemaliger Rechtsanwalt eine mehrjährige Haftstrafe wegen Betruges in der JVA Landsberg am Lech absitzen. Bei einer Kontrolle seiner Zelle wurden bei dem Betroffenen zahlreiche Unterlagen von anderen Gefangenen vorgefunden. Es stellte sich heraus, dass der Jurist in großem Stil kostenlos fremde Rechtsangelegenheiten besorgte. Die Anstaltsleitung sah in der Beratung eine subkulturelle Abhängigkeit, welche die Sicherheit und die Ordnung der Anstalt erheblich störte. Gegen den ehemaligen Advokaten wurde daher ein dreitägiger Arrest verhängt. Nach Meinung des VerfGH zu Recht. Denn nach Auffassung des Gerichts ent-

stünden durch die Rechtsberatung Gefälligkeitsverpflichtungen, selbst wenn diese unentgeltlich erfolgt sei. Von Gesetzes wegen sei unter Gefangenen lediglich ein „kleiner Tauschhandel“ erlaubt. Die Annahme höherwertiger Sachen sei dagegen verboten, um die Entstehung von Abhängigkeiten zu verhindern.

Transsexuell Aufgeschlossene können demgegenüber aufatmen. Nach einer Entscheidung des OLG Celle darf einem männlichen Gefangenen das Tragen von Damenbekleidung nicht aus allgemeinen Zweckmäßigkeitserwägungen oder wegen möglicher Übergriffe anderer Insassen untersagt werden. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Mann in der Haft seine Transsexualität entdeckt. Der „Knastbruder“ beabsichtigte, nach Einschluss Damenober- und -unterbekleidung zu tragen, um den Alltag als Frau zu erproben. Das war der Anstaltsleitung jedoch ein wenig zuviel Resozialisierung und sie verweigerte dem wegen Sexualstraftatdelikten Verurteilten die Zustimmung, Frauenkleidung zu erwerben und anzuziehen. Denn nach Auffassung der JVA könne die erstrebte Alltagserprobung nicht sozialverträglich innerhalb einer geschlossenen Haftanstalt des Männervollzugs vorgenommen werden. Der Schutz des Antragstellers vor zu befürchtenden Übergriffen anderer Gefangener sei höher einzuschätzen als seine sexuelle Orientierungslosigkeit. Auch wenn der Betreffende die Kleidung erst nach Einschluss tragen wolle, könne nicht ausgeschlossen werden, dass diese von anderen Mitgefangenen entdeckt werden würde. Es bestehe daher die Gefahr gewalttätiger Übergriffe. Der Besagte fühlte sich aufgrund seiner sexuellen Orientierung diskriminiert und verlangte eine gerichtliche Überprüfung. Die Richter des OLG Celle zeigten für das Anliegen sehr viel Verständnis und verwiesen auf das Strafvollzugsgesetz, nach welchem jeder Gefangene einen Anspruch auf das Tragen eigener Kleidung in der JVA hat. Die Überlassung einzelner Kleidungsstücke könne daher nur verweigert werden, wenn diese zu einer Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder ihrer Insassen führen könnten. Insofern stellten mögliche Übergriffe anderer Mitgefangener zwar – so das Gericht weiter – einen zu berücksichtigenden Aspekt dar. Jedoch müsse diese Gefahr mit entsprechenden Maßnahmen gegenüber den potenziellen Störern und nicht gegenüber deren Opfer abgewehrt werden.

Welche Rückschlüsse man aus dieser Entscheidung ziehen kann, bleibt jedem selber überlassen. Doch im Falle einer sexuellen Neuorientierung kann man sicherlich eines festhalten: Alles kann, nichts muss!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de